jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/15 96/07/0096

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0149/72 B 26. April 1972 VwSlg 8222 A/1972 RS 1

Stammrechtssatz

Die im § 73 Abs 1 AVG 1950 bestimmte sechsmonatige Frist beginnt von neuem zu laufen, wenn der Parteiantrag, über den zu entscheiden war, in einem wesentlichen Punkt modifiziert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996070096.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at